

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS

vertreten durch
das Departement Bau und
Umwelt

Und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name

vertreten durch den

Betreffend

Ausscheidung und Unterhalt von Altholzinseln

- im Gebiet Oberer Heidenfad, Filzbach (Teil der Parzelle Nr. 362, GB Filzbach)
- im Gebiet Wisswand, Filzbach (Teil der Parzelle Nr. 35, GB Filzbach)
- im Gebiet Hirschboden, Filzbach (Teil der Parzelle Nr. 35, GB Filzbach)
-

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen ausgewählte Einzelbäume und Baumgruppen gemäss den untenstehenden Zielen als Altholzinseln unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die in den beiliegenden Plänen rot bezeichneten Waldflächen mit einer Fläche von insgesamt 356 Aren.

3. Schutzziele

- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Erhaltung und Förderung von besonderen Baumexemplaren;
- Zulassen von natürlichen Abläufen;
- Erhaltung und Förderung eines natürlichen Erholungsraumes;
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

4. Massnahmen

Angestrebt werden Biotopbäume in großen Dimensionen, ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Altholzinsel.

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen und Baumteilen, die in Weiden oder auf Begehungswege fallen oder für die Wanderwege eine erhebliche Gefahr bedeuten. Das Aufräumen muss sich auf das Notwendige beschränken;
- Altholz, das von Weiden oder Begehungswegen entfernt wird, möglichst zurück in die Altholzinsel bringen;
- Konkurrierende Bäume, die in den Kronenraum von den geschützten Bäumen ragen, dürfen entfernt werden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Massnahmen, die zum Erhalt der Schutzwirkung des Waldes nötig sind;
- Unterhalt und Offenhaltung der bestehenden Wanderwege;
- Beschriftungen und Info-Tafeln;

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht in den Altholzinseln eine einmalige Ertragsausfall-Erschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr [REDACTED]. Sie wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Altholzinselgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre.

8. Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

9. Beilagen

Zu jeder Altholzinsel je:

- Plan mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand, wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarte zu den Waldgesellschaften mit der Berechnung der einmaligen Ertragsausfallentschädigung (50 Jahre).
- Beiblatt zur Berechnung der einmaligen Ertragsausfall-Entschädigung für Waldreservate und Altholzinseln.

Glarus, den 16. Mai 2012

Für den KANTON GLARUS:

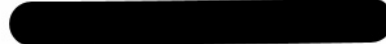
Departement Bau und Umwelt
Abteilung Wald

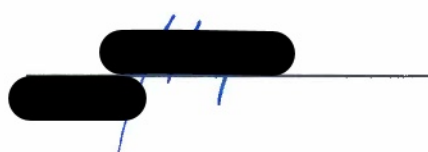


F. Marti, Kantonsoberförster

Filzbach, den 12. Mai 2012

Für die [redacted]
als Waldeigentümerin:



Diese Vereinbarung wird in ³4 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar: 1

(AGF. Wald)

Genossame Filzbach

Altholzinsel Oberer Heidenfad

1:2'500

 Altholzinsel (Gegenstand der Vereinbarung)

262 R, 163b R Bestandscode (Waldbestandskarte)

 Wege, Strassen bzw. Gebäude nach amtl. Vermessung

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

04. Oktober 2011

Glarus, den:
Für den Kanton Glarus

16. MAI 2012

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald



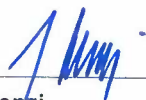
F. Marti, Kantonsoberröster

Glarus, den: 12. Mai 2012
Für die Genossame Filzbach
Der Genossamepräsident

Die Genossameschreiberin

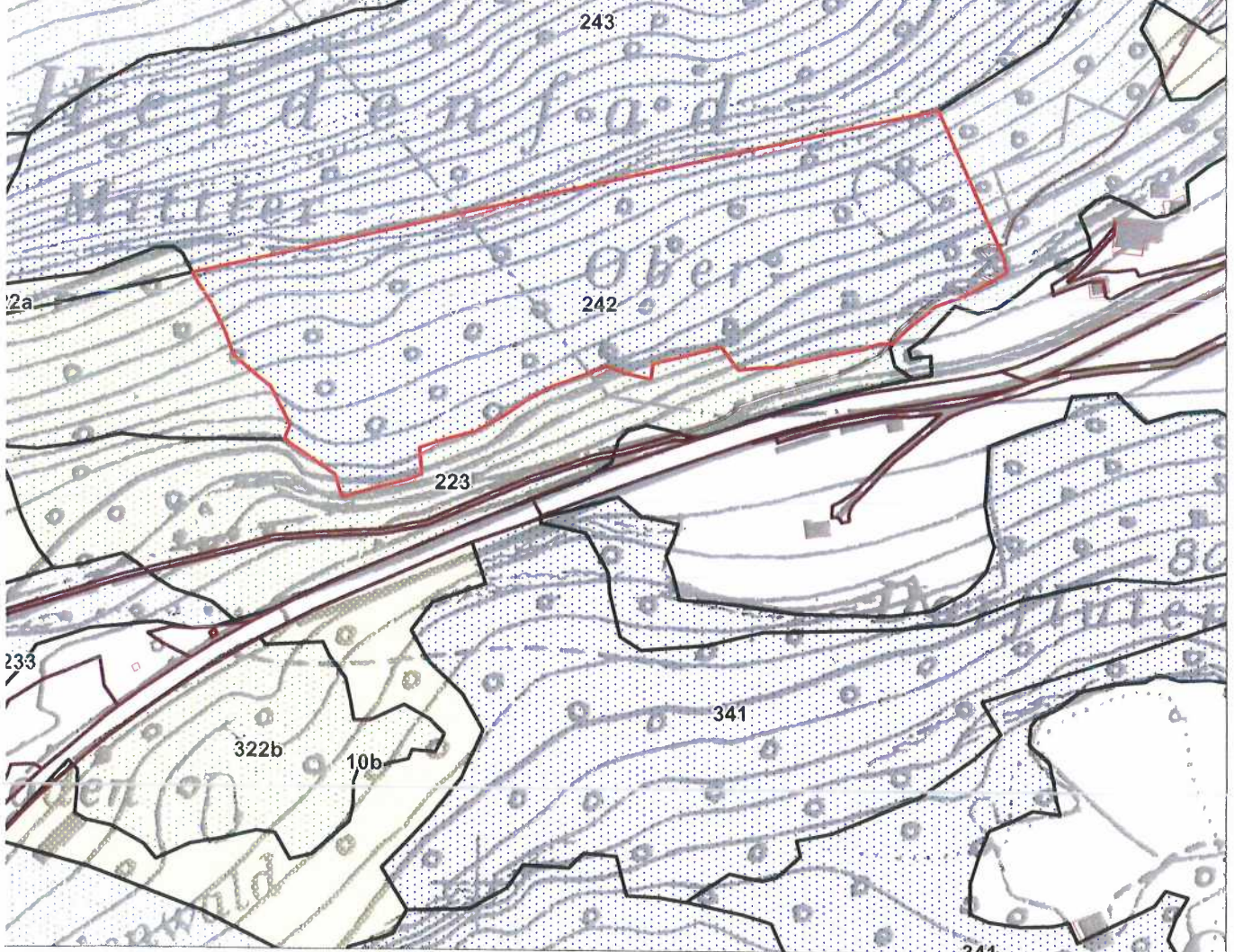


U. Kamm-Fürer



J. Menzi

Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2009 Kanton Glarus



Genossame Filzbach

Altholzinsel Oberer Heidenfad

1:2'500

☐ Altholzinsel (Gegenstand der Vereinbarung)

— Wege, Strassen bzw. Gebäude nach amtl. Vermessung

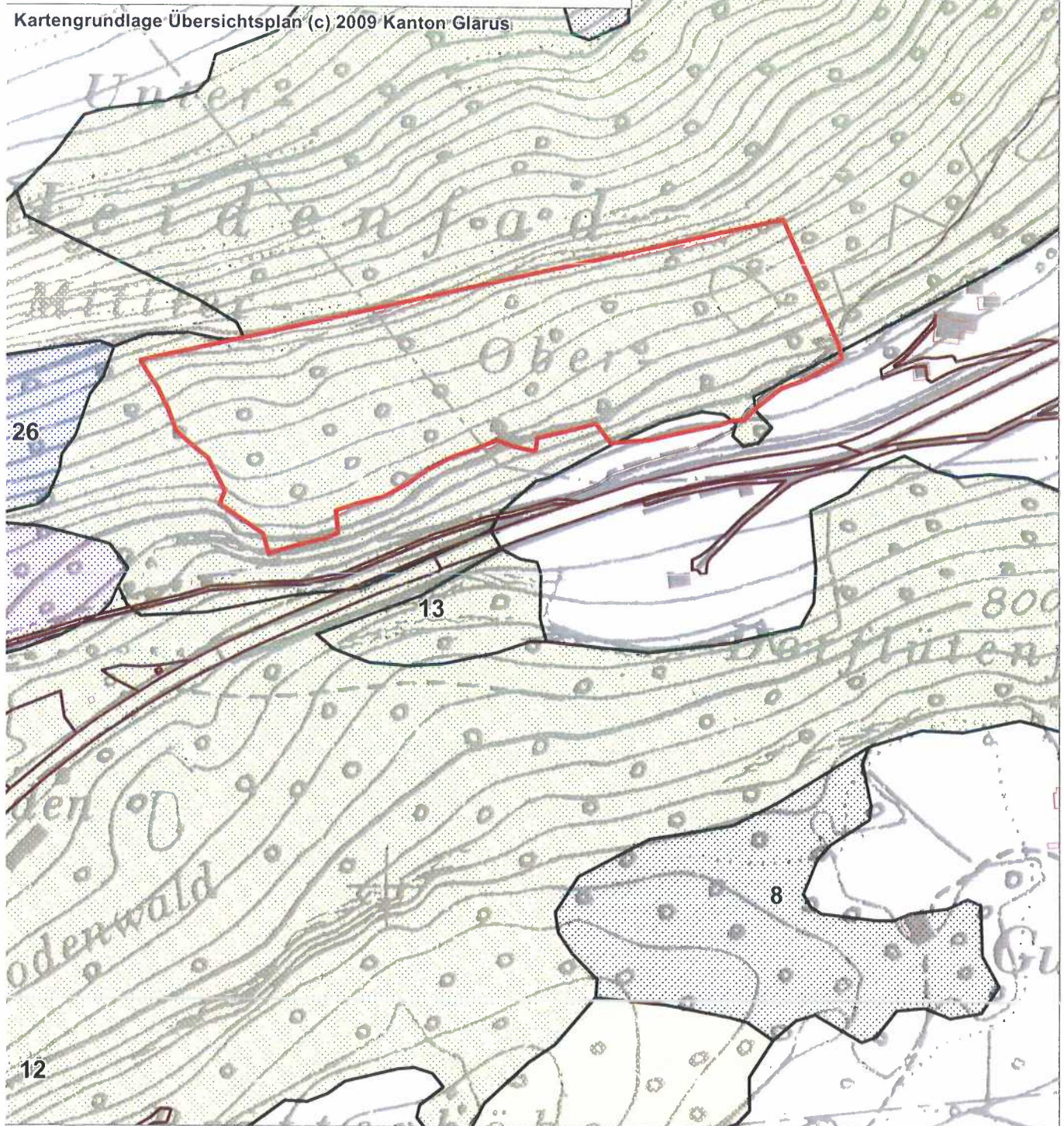
Waldgesellschaften (Grundlage für die Ertragsausfall-Erschädigung):

13: Bingelkraut-Buchenwald mit Linde; 208a

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

04. Oktober 2011

Kartengrundlage: Übersichtsplan (c) 2009 Kanton Glarus



Genossame Filzbach

Altholzinsel Wisswand / Hirschboden

1:3'000

 Altholzinsel (Gegenstand der Vereinbarung)

262 R, 163b R Bestandescode (Waldbestandeskarte)

  Wege, Strassen bzw. Gebäude nach amtl. Vermessung

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

04. Oktober 2011

Glarus, den:

Für den Kanton Glarus 16. MAI 2012

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald



F. Marti, Kantonsoberröster

Glarus, den: 12. Mai 2012

Für die Genossame Filzbach
Der Genossamepräsident

Die Genossameschreiberin

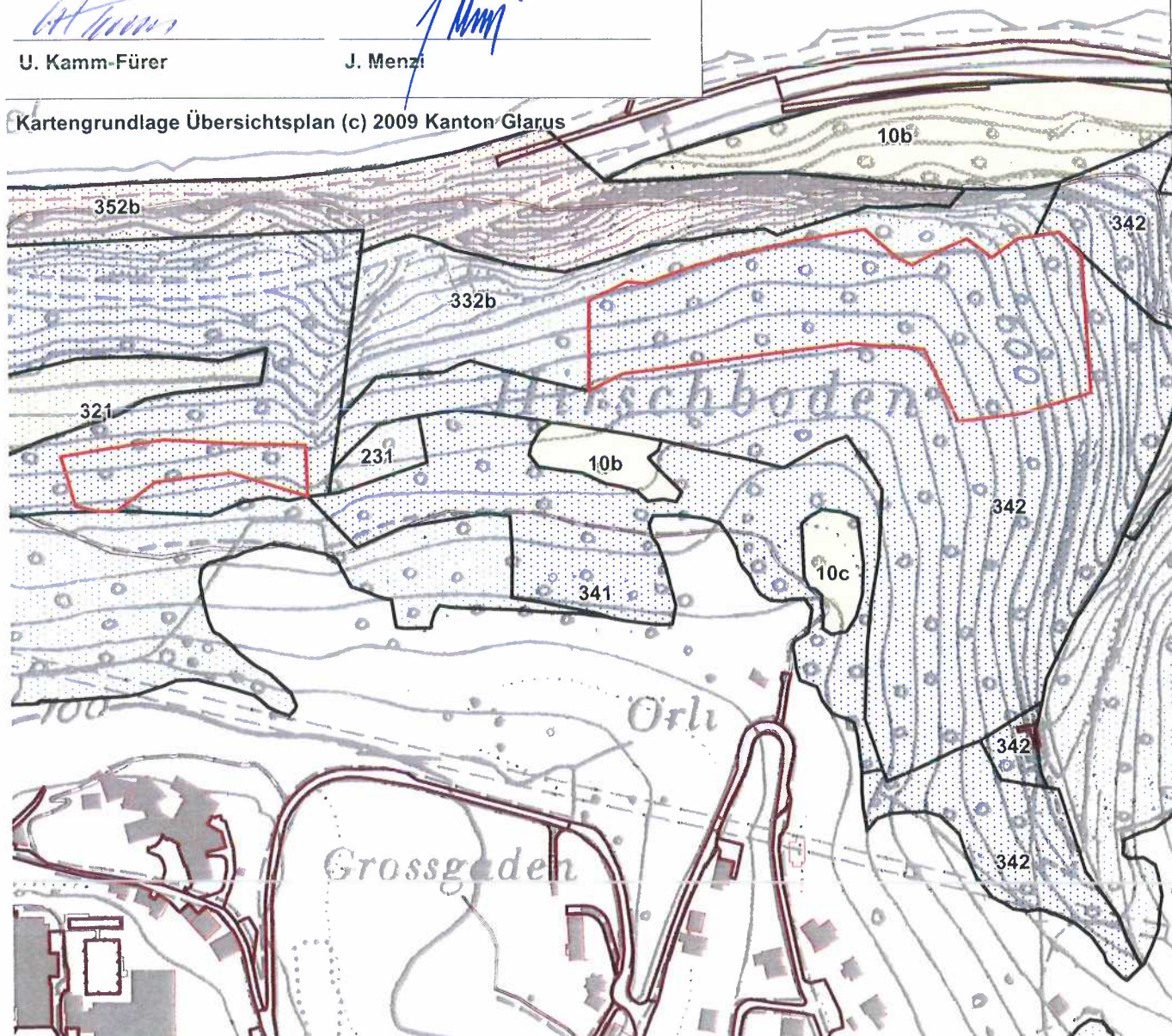


U. Kamm-Fürer



J. Menzi

Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2009 Kanton Glarus



Genossame Filzbach

Altholzinsel Wisswand / Hirschboden

1:3'000

 Altholzinsel (Gegenstand der Vereinbarung)

  Wege, Strassen bzw. Gebäude nach amtl. Vermessung

Waidgesellschaften (Grundlage
für die Ertragsausfall-Entschädigung):

6: Waldmeister-Buchenwald mit Hainsimse; 4a

7: Typischer Waldmeister-Buchenwald; 65a

9: Platterbsen-Buchenwald mit Efeu; 34a

13: Bingekraut-Buchenwald mit Linde; 25a

15: Bergseggen-Buchenwald; 20a

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

04. Oktober 2011

Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2009 Kanton Glarus

